

Die Istanbul-Konvention

Übereinkommen des Europarats zur
Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Der Weg zur Konvention...

- die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde 2011 durch den Europarat erarbeitet und einen Monat später auf einer Sitzung des Europarates zur Unterschrift freigegeben
- 2014 trat sie auf internationaler Ebene in Kraft, nachdem 10 Staaten die Konvention ratifiziert worden war
- Deutschland unterzeichnete die Konvention 2011, am 12. Oktober 2017 wurde sie ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 in Kraft
- Von den 47 Mitgliedern des Europarates haben bis heute haben 45 Mitgliedsstaaten des Europarats die Konvention in Istanbul unterzeichnet und 34 davon haben sie inzwischen ratifiziert

Ziele der Konvention

- Schutz der Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, Verhütung, Verfolgung und Beseitigung der Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt und deren Verhinderung
- Abbau der Diskriminierung von Frauen und Mädchen, Gleichstellung u.a. durch die Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern
- Umfassende politische und sonstige Maßnahmen (Gesamtstrategie) zum Schutz und Unterstützung von Frauen und Mädchen vor Gewalt entwickeln
- Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Hilfe und Unterstützung für Organisationen und Strafverfolgungsbehörden, damit diese wirksam zusammenarbeiten mit dem Ziel einen umfassenden Ansatz bei der Bekämpfung von Gewalt zu entwickeln

Mädchen und die Istanbul- Konvention

- Artikel 3 f) der Istanbul-Konvention:
*„Im Sinne dieses Übereinkommens [...] umfasst der Begriff „Frauen“
auch Mädchen unter achtzehn Jahren.“*

Vergleiche hierzu: „Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (unwomen.de)

Gewaltbegriff Definition in der Konvention

Unter Gewalt werden

- Alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die zu *körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben*

Unter häuslicher Gewalt fallen

- *alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;*

Gliederung der Konvention

Präambel	
Kapitel I	Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen
Kapitel II	Ineinergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung
Kapitel III	Prävention
Kapitel IV	Schutz und Unterstützung
Kapitel V	Materielles Recht
Kapitel VI	Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
Kapitel VI	Migration und Asyl
Kapitel VIII	Internationale Zusammenarbeit
Kapitel IX	Überwachungsmechanismus
Kapitel X	Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften
Kapitel XI	Änderungen des Übereinkommens
Kapitel XII	Schlussbestimmungen

Zuständigkeit für die Umsetzung

Auszug aus dem 1. Staatenbericht Deutschlands:

„Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung der Istanbul Konvention zu einem großen Teil auch bei den 16 Bundesländern und über 11.000 Kommunen.

Vergleiche hierzu: GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020 ([bmfsfj.de](https://www.bmfsfj.de))

Überprüfungen

Überprüfungskommission, eingesetzt durch den Europarat

GREVIO

(Group of Experts on action against Violence against women and domestic violence)

- Kommission des Europarates
- zuständig für die Überprüfung der Umsetzung der Istanbulkonvention durch die Vertragsstaaten
- die Mitglieder werden vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt
- die Vertreterin für Deutschland in GREVIO war bis 2022 Sabine Kräuter-Stockton

Zivilgesellschaft/ NGO

Bedeutung der Zivilgesellschaft in der Istanbulkonvention

Artikel 9 *Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft*

Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Im Rahmen der
Überprüfung
Schattenberichte/
Alternativberichte

Artikel 68 Absatz 5

GREVIO kann Informationen über die Durchführung des Übereinkommens von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft sowie von nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte erhalten.

Bündnis Istanbul- konvention

BIK

Bündnis
Istanbul-Konvention

- Zusammenschluss führender Frauenorganisationen, Bundesverbände (20) und Expert*innen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Ziel des Bündnisses: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland begleiten und vorantreiben sowie das öffentliche Bewusstsein für die Konvention zu stärken
- gefordert werden u.a. ein Aktionsplan gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf Bundesebene, die Förderung geschlechtsbewusster Gewaltprävention sowie Gewaltschutzkonzepte für besonders vulnerable Gruppen wie Frauen mit Behinderung oder Migrantinnen

Der Schatten- bericht des BIK

Bewertung des Umsetzungsstandes aus Sicht der NGOs

Gliederung der jeweiligen Kapitel:

- Anforderungen (Vorgabe der Istanbulkonvention)
- Herausforderungen
(Bewertung der Umsetzung in Deutschland aus Sicht der NGO`s)
- Empfehlungen (an die Bundesregierung, Länder und Kommunen)

Gesamtstrategie

Artikel 7 der Istanbul-Konvention

- die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass koordinierte und umfassende politische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen alle Formen von Gewalt gegen Frauen berücksichtigen.

Koordinierungs- stelle und Monitorin

- Fehlende Koordinierungsstelle
- Unzureichende Datenlage
- Zu wenig Forschungen

Kapitel IV Schutz und Unterstützung

Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 19 – Informationen

Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste

Artikel 21 - Unterstützung bei Einzel- oder Sammelklagen

Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste

Artikel 23 - Schutzunterkünfte

Artikel 24 - Telefonberatung

Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und
Zeugen, die Kinder sind

Artikel 27 - Meldung

Artikel 28 - Meldung durch Angehörige bestimmter
Berufsgruppen

Artikel 20 Allgemeine Hilfsdienste

- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.
- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.

Artikel 22 spezialisierte Hilfsdienste

Verpflichtung der Vertragspartner

Die Vertragsparteien haben *in angemessener geografischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer aller in der Konvention umfassenden Gewalttaten bereitzustellen bzw. dafür zu sorgen, dass sie bereitgestellt werden.*

Empfehlungen

- *die flächendeckende Versorgung mit spezialisierten Fachberatungsstellen sicherzustellen.
Jede Betroffene sollte nicht länger als eine Stunde Anfahrt ohne PKW zur nächstgelegenen spezialisierten Fachberatungsstelle benötigen.*
- *durch Richtlinien o. ä. sicherzustellen, dass die staatlich geförderten Einrichtungen gemäß einem geschlechtsbewussten Ansatz arbeiten und in jedem Einzugsgebiet (auch) geschlechtsspezifische Angebote erreichbar sind. Angebote mit einem feministischen Arbeitsansatz, der auch die Gleichstellung der Geschlechter fördert, sind besonders zu fördern.*
- *sicherzustellen, dass die Beratungsstellen nicht einzelfallbezogen finanziert werden sowie bedarfsgerechte Mittel für gesellschaftsbezogene Tätigkeiten wie Netzwerkarbeit, Prävention und Sensibilisierung zur Verfügung haben*

Artikel 23 Schutzeinrichtungen

- Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Empfehlungen

- Wir empfehlen u.a.
 - eine bundesgesetzliche und bundeseinheitliche Regelung zur Finanzierung von Frauenhäusern und Schutzwohnungen für Frauen
 - Es dürfen keine Frauen wegen fehlender Leistungsansprüche oder aufenthaltsrechtlicher Fragen der Zugang zu den Schutzeinrichtungen verwehrt werden
 - Auch wenn die Länder oder die Kommunen für die Finanzierung der Frauenhäuser zuständig sind, muss sich der Bund bei dem Ausbau und der Sicherung der Finanzierung einbringen
 - Es sollten auch spezialisierte Schutzunterkünfte für gewaltbetroffene junge Frauen eingerichtet werden. Und die Finanzierung des Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung darf nicht mit dem 18. Lebensjahr enden.

Artikel 26 Schutz und Unterstützung für Zeugen und Zeuginnen, die Kinder sind

- *Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.*
- *Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.*

Empfehlungen

- das Miterleben von häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdung zu erfassen.
- eigenständige und spezifische Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Jungen flächendeckend einzurichten und ausreichend zu finanzieren. Diese psychosozialen Angebote sollten geschlechtsspezifisch für Mädchen und Jungen ausgerichtet sein.
- die Sensibilisierung und Weiterbildung polizeilicher, erzieherischer und gesundheitsbezogener Fachkräfte für den Umgang mit Situationen, in denen Kinder Zeug*innen von Gewalt werden, verpflichtend zu verankern.

Artikel 31

Sorgerecht

Besuchsrecht

Sicherheit

- Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt muss bei Sorgerechtsentscheidungen berücksichtigt werden
- Sicherheit für Kinder und Mutter muss gewährleistet sein

Empfehlungen

- in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt in der Regel das Umgangsrecht auszuschließen
- Fortbildungen für alle am Familienverfahren beteiligten Fachkräfte

Kapitel III Prävention

Artikel 12 Allgemeine Verpflichtungen

Artikel 13 Bewusstseinsbildung

Artikel 14 Bildung

Artikel 15 Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Artikel 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Artikel 17 Beteiligung des privaten Sektors und der Medien

Kapitel V, Materielles Recht

Artikel 29 - 48

- Artikel 29 Zivilverfahren und Rechtsbehelfe
- Artikel 30 Schadensersatz und Entschädigung
- Artikel 31 Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit
- Artikel 32 Zivilrechtliche Folgen der Zwangsheirat
- Artikel 33 Psychische Gewalt
- Artikel 34 Nachstellung
- Artikel 35 Körperliche Gewalt
- Artikel 36 Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung
- Artikel 37 Zwangsheirat
- Artikel 38 Verstümmelung weiblicher Genitalien
- Artikel 39 Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung
- Artikel 40 Sexuelle Belästigung
- Artikel 41 Beihilfe oder Anstiftung und Versuch
- Artikel 42 Inakzeptable Rechtfertigungen für Straftaten, einschließlich der im Namen der sogenannten „Ehre“ begangenen Straftaten
- Artikel 43 Anwendung der Straftatbestände
- Artikel 44 Gerichtsbarkeit
- Artikel 45 Sanktionen und Maßnahmen
- Artikel 46 Strafschärfungsgründe
- Artikel 47 Von einer anderen Vertragspartei erlassene Strafurteile
- Artikel 48 Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile

Kapitel VII

Migration und Asyl

Artikel 59 – Aufenthaltsstatus

Artikel 60 - Asylanträge aufgrund des Geschlechts

Artikel 61 - Verbot der Zurückweisung

Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

- Artikel 49 - Allgemeine Verpflichtungen
- Artikel 50 - Soforthilfe, Prävention und Schutz
- Artikel 51 - Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement
- Artikel 52 – Eilschutzanordnungen
- Artikel 53 - Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen
- Artikel 54 - Ermittlungen und Beweise
- Artikel 56 – Schutzmaßnahmen
- Artikel 57 – Rechtsberatung
- Artikel 58 - Verjährungsfrist

Kommunale Ebene

- Gesamtstrategie auch für die kommunale Ebene wichtig

Vielen Dank!

**LAG autonome Mädchenhäuser/
feministische Mädchenarbeit NRW e.V.
Fachstelle Interkulturelle Mädchenarbeit NRW**
Robert-Geritzmann-Höfe 99
45883 Gelsenkirchen
Telefon: 0209 40 95 692
E-Mail: lagam@web.de